Nölle & Stoevesandt

Rechtsanwälte

Nutzung von KI im Unternehmen

Rechtliche Rahmenbedingungen, Risiken und Governance



September/Oktober 2026

Inhalt

1 Schatten-KI

2 Urheberrecht

3 Mitbestimmung

4 Haftung

5 Datenschutz, AI Act & Governance

Schatten-KI

Nicht die Technik ist unsichtbar, sondern ihre Nutzung!

KI ist bereits im Unternehmen

Text & Recherche

- Texte zusammenfassen, formulieren
- Texte analysieren, verstehen
- Präsentationen, Protokolle erstellen
- Recherche, Ideenfindung

Übersetzung

- Mehrsprachige Dokumente erstellen
- Fremdsprachige Inhalte übersetzen
- Fremdsprachige Korrespondenz führen

Fachprozesse

- Verträge prüfen
- Schreiben erstellen
- Dokumente verarbeiten
- Daten analysieren
- Codes generieren / Debugging

Marketing

- E-Mail-Marketing
- Bilder erstellen
- Claims
- Kampagnen

Kundenservice

- Kundenanfragen beantworten
- Chatbots
- Agent Assists
- Wissenssuche

HR & Planung

- Recruiting
- Onboarding
- HR-Administration (z.B. Zeugnisse, Dienstpläne, Schreiben)
- Scoring

Schatten-KI



Was ist „Schatten-KI“?

Nutzung von KI außerhalb der definierten Unternehmens-Governance und ohne entsprechende Freigabe oder Kontrolle

→ einfache Verfügbarkeit, unklare Regeln

Risiken

- Datenschutz
- Vertraulichkeit
- Qualität

Was kann passieren?

Vertraulichkeit

Geschäftsgeheimnisse, Quellcode, Preislisten oder Kundendaten verlassen die kontrollierte Umgebung

Datenschutz

Verarbeitung personenbezogener Daten **ohne** Rechtsgrundlage, Transparenz oder ausreichende Schutzmaßnahmen

Qualität

Halluzinationen, falsche Quellen, veraltete Informationen und fehlende Nachvollziehbarkeit führen zu falschen oder diskriminierenden Ergebnissen

Potenzielle Folgen

- Verlust des Geschäftsgeheimnis-schutzes
- Schadensersatzansprüche
- ggf. strafrechtliche Konsequenzen

- Meldepflichtige Datenschutz-verletzungen
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen
- Bußgelder

- Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Pflichtverstößen
- Gewährleistung / Schadensersatz
- Reputationsschaden

Bloßes Verbot von KI kann Nutzung in unsichtbaren Bereich verlagern!

II Urheberrecht

KI-Output ist nicht automatisch geschützt und nicht automatisch frei von Rechten Dritter.

Urheberrecht an KI-generierten Ergebnissen

Grundsatz

Nur persönliche geistige Schöpfungen sind Werke. Rein maschinell erzeugter Output hat regelmäßig keinen menschlichen Urheber.

Menschlicher Beitrag kann Schutz begründen, wenn Beitrag prägend

- kreative Auswahl und Struktur
- eigenständige Überarbeitung
- gezielte Kombination und Redaktion
- dokumentierte Gestaltungsentscheidungen

Nicht ausreichend sicher

- bloßer kurzer Prompt
- Auswahl aus zufälligen Varianten
- rein technische Korrekturen

Urheberrecht an KI-generierten Ergebnissen

Beispiel: KI-generierte Bilder

Prompt: “*Erstelle ein Bild von einem Auto*”

1. Aufruf



2. Aufruf



3. Aufruf



Urheberrecht an KI-generierten Ergebnissen

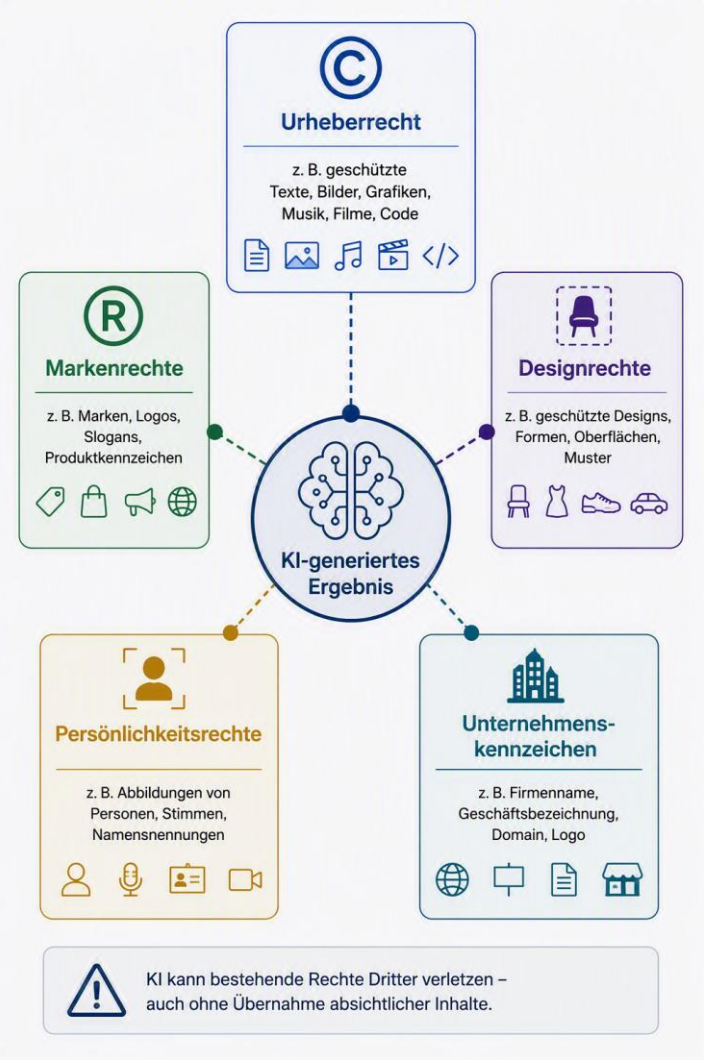
Risiken

- Fehlende Exklusivität des Outputs
- Übernahme fremder Schutzrechte
- Unzulässige Nutzung von Personen-, Marken- oder Unternehmensbezügen
- Haftungs- und Reputationsrisiken

Kontrollen

- War Input frei von Rechten Dritter?
- Enthält Output Rechte Dritter (z.B. Marken, Logos)?
- Ist schutzfähiger Output erforderlich?
- Hat ein Mensch den Output ausreichend bearbeitet?

Kein ungeprüfter Einsatz von KI-Ergebnissen mit Außenwirkung!



III Mitbestimmung

Nicht die Bezeichnung „KI“, sondern Funktion, Zweck und Auswirkungen bestimmen die Beteiligungsrechte.

Mitbestimmung

Keine Mitbestimmung

- reine, freiwillige Arbeitshilfe
 - ohne Überwachungsbezug,
 - ohne Personalentscheidung und
 - ohne Veränderung mitbestimmungspflichtiger Arbeitsbedingungen

Beteiligung frühzeitig

- Planung neuer Arbeitsverfahren
- Veränderungen von Arbeitsplätzen oder Qualifikationsanforderungen

 → Unterrichtungs- und Beratungsrechte beachten

Mitbestimmung erforderlich

- Technische Einrichtung zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle
- Auswahlrichtlinien mit KI
- Änderungen bei Ordnung oder Arbeitszeit
- ggf. personelle Einzelmaßnahmen

Mitbestimmung

KI-Anwendungsfall	Betriebsrat	Warum? / BetrVG
Marketingtexte, Bilder, Produktbeschreibungen	Keine Mitbestimmung	Kein Mitbestimmungstatbestand
Übersetzung von Dokumenten		Kein Tatbestand ohne Beschäftigtendaten
Zusammenfassung öffentlicher Informationen		Kein Mitbestimmungstatbestand
Codegenerierung als Entwicklerhilfe	Einzelfall	§ 90 Abs. 1 Nr. 3; ggf. § 87 Abs. 1 Nr. 6
Copilot / ChatGPT als Arbeitsassistent		§ 90 Abs. 1 Nr. 3; ggf. § 87 Abs. 1 Nr. 6
Änderung von Arbeitsabläufen oder Aufgaben	Inform./Beratung	§ 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2; ggf. § 91
Leistungs- oder Produktivitätsanalyse	Mitbestimmung	§ 87 Abs. 1 Nr. 6; ggf. Nr. 10 und 11
Analyse von E-Mail-, Teams-, Nutzungsdaten		§ 87 Abs. 1 Nr. 6
Bewertung oder Scoring von Beschäftigten		§ 87 Abs. 1 Nr. 6; ggf. §§ 94, 95
Recruiting oder Bewerberauswahl	BR-relevant	§ 95 Abs. 2a; ggf. §§ 94, 99
Beförderung, Versetzung oder Kündigung	Mitbestimmung	§ 99; Kündigung § 102; ggf. § 87 Abs. 1 Nr. 6
Schicht- oder Personaleinsatzplanung		§ 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3
Callcenter-Analyse / Beschäftigtenbewertung		§ 87 Abs. 1 Nr. 6

Roadmap

1	**Inventur**	(Tools, Nutzer, Daten, Zwecke)
2	**Risiko- und Mitbestim-mungsprüfung**	(AI Act, Datenschutz, IT-Sicherheit, Mitbestimmung)
3	**Stakeholder-Beteiligung**	(DSB, IT-Sicherheit, Legal, Betriebsrat, Fachbereiche)
4	**Governance-Leitplanken**	(Vertrag, Richtlinie, Rollen, AI Act Compliance)
5	**Pilot**	(Testkriterien, Grenzen, Evaluation)
6	**Betriebsvereinbarung / Regelungsabrede**	(Dauerbetrieb, Überwachungsschutz, Rollen, Freigaben)
7	**Rollout**	(Schulung und Wirksamkeitskontrolle)

Roadmap

1. **Inventur**
2. **Risiko- und Mitbestimmungsprüfung**
3. **Stakeholder-Beteiligung**
4. **Governance-Leitplanken**
5. **Pilot**
6. **Betriebsvereinbarung / Regelungsabrede**
7. **Rollout**

Zeitlicher Vorlauf

- abhängig von Komplexität, Datenkategorien, Anbieterprüfung und Regelungsumfang
- Pilot ist **nicht** beteiligungsfrei, wenn bereits Beschäftigtendaten oder Überwachungspotenzial betroffen sind!
- Betriebsrat **nicht** erst kurz vor dem Rollout informieren!

Kein Rollout vor Abschluss zwingender Beteiligung!

IV Haftung

Die KI haftet nicht. Verantwortlich bleiben Unternehmen, Organmitglieder und handelnde Personen.

Haftung: Zurechnung statt „Eigenleben“

Unternehmen

Verantwortlich für Einhaltung regulatorischer und vertraglicher Anforderungen:

- Datenschutz
- Geschäftsgeheimnisse
- Urheberrecht
- Diskriminierung
- Vertragsverletzungen
- etc.

Geschäftsleitung

Haftet für eigene Pflichtverletzungen und zurechenbares Verhalten hinsichtlich

- Organisations-,
- Auswahl-,
- Delegations- und
- Überwachungspflichten

Arbeitnehmer

Haftet nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen. Denkbar sind insbesondere:

- Disziplinarische Maßnahmen (z.B. Abmahnung),
- Kündigung,
- Schadensersatz (modifiziertes Haftungsregime)



V

Datenschutz, AI Act & Governance

Zulässigkeit hängt vom Zweck, den Daten, dem System und der konkreten Nutzung ab.

Datenschutz und AI Act

eher unkritisch

- Öffentliche oder freigegebene Inhalte
- Keine personenbezogenen Daten
- Entwurfshilfe mit menschlicher Prüfung
- Vertraglich freigegebene Enterprise-Lösung

kritisch

- Kunden-, Beschäftigten- oder Bewerberdaten
- Profiling oder Scoring
- Verarbeitung besonderer Kategorien
- Nutzung für Entscheidungen mit Außenwirkung

i.d.R. unzulässig

- Gesundheitsdaten in offenen Tools
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz
- automatisierte Personalentscheidung ohne menschliche Kontrolle

KI-Governance



Fragen und Diskussion

Welche KI wird in Ihrem Unternehmen heute schon genutzt? Offiziell oder inoffiziell?



Dr. Michael Beckhusen

Nölle & Stoevesandt Rechtsanwälte-Partnerschaftsgesellschaft mbB

Birkenstraße 37
28195 Bremen

Telefon: +49 (421) 3013-165
E-Mail: mb@noelle-stoevesandt.de